

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22,23, Anlage 1a VergGr. VII, VI b
Fallgruppe 11; ZPO §§ 286 f.

Leitsätze:

Bei der Prüfung, ob ein Finanzamtsangestellter als Mitarbeiter zu mindestens 30 % selbständige Leistungen erbringt, sind den selbständigen Leistungen auch die Tätigkeiten zuzuschlagen, die mit jenen in unmittelbarem Zusammenhang stehen und als Teilstück der höherwertigen Tätigkeit anzusehen sind.

Aktenzeichen: 1 AZR 366/65

Urteil des BAG vom 16. August 1966 IAG Bayern (München)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 366/65

3 Sa 634/65 Bayern

Verkündet

am 16. August 1966

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. August
1966 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wich-
mann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrich-
ter Dr. Sinning und Dr. Rothweiler für Recht er-
kannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern
vom 13. Juli 1965 - 3 Sa 634/65 - aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1952 als Angestellter bei einem Finanzamt des beklagten Landes beschäftigt. Er war zunächst in die VergGr. VIII TO.A eingestuft. Seit dem 1. Oktober 1960 wird er nach der Gruppe VII TO.A/BAT entlohnt. Er ist Mitarbeiter in einem Veranlagungsbezirk. Als solcher ist er seit dem 1. März 1962 auch in der Veranlagung der Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und in gewissem Umfang in der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und der Vermögenssteuer tätig. In dem Veranlagungsbezirk ist Sachbearbeiter ein Steuer- Oberinspektor. Zu diesem Bezirk gehört als weiterer Mitarbeiter ein Hauptwachtmeister, der aber an der Veranlagung nicht beteiligt ist.

Der Kläger hat vorgetragen, seine Haupttätigkeit sei es gewesen, Veranlagungen vom Beginn bis zur Abschlußmeldung durchzuführen. Bei der Veranlagung 1961 habe er neben anderen Arbeiten selbständig durchgeführt:

- 47 % Einkommensteuerfälle,
- 34 % Umsatzsteuerfälle,
- 38 % Gewerbesteuerfälle,
- 16 % Vermögenssteuerfälle,
- 30 % Einheitswertfeststellungen.

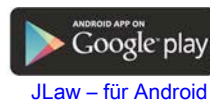
Er habe daher als Mitarbeiter in größerem Umfange, nämlich mindestens zu 30 %, selbständige Leistungen zu erbringen gehabt. Nur in ganz geringem Umfange habe er zusätzlich Tätigkeiten ausgeführt, die nicht mit der Veranlagung zusammenhängen. 90 % dieser Tätigkeiten habe jedoch der weitere Mitarbeiter erledigt. Er, der Kläger, benötige 65 - 70 % seiner Tätigkeit für Veranlagungen.



Der Kläger ist aufgrund seines Vortrags der Auffassung, daß er nach der VergGr. VI b TO.A/BAT zu entlohnen sei, und zwar für die Zeit seit dem 1. März 1962. Mit der Klage hat er einen entsprechenden Feststellungsantrag gestellt. Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie ist dem Vortrag des Klägers entgegengetreten. Das Arbeitsgericht hat dem Klageantrag entsprochen. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er die Wiederherstellung des Urteils erster Instanz erstrebt. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen, weil die Entscheidung für sämtliche bei der Veranlagung tätige Mitarbeiter von Bedeutung sein könne. Es ist zweifelhaft, ob das zutrifft; denn die Tätigkeit solcher Mitarbeiter kann recht unterschiedlich sein. Gleichwohl ist der Senat an jene Zulassung gebunden. Denn es kann nicht gesagt werden, daß sie gesetzwidrig erfolgt ist.
2. Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch. Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht nicht gegen § 286 ZPO verstoßen. Im angefochtenen Urteil ist die Aussage des Zeugen M entgegen der in der Revisionsbegründung vertretenen Ansicht ausreichend gewürdigt worden. Es war nicht notwendig, jeden Satz dieser Zeugenaussage zu wiederholen. Das Landesarbeitsgericht hat sich mit dieser Aussage eingehend befaßt. Das genügt den gesetzlichen Anforderungen.



Das Landesarbeitsgericht bedient sich einer Schätzung. Daß eine solche zulässig ist, folgt aus § 287 ZPO und ist vom Bundesarbeitsgericht in der Entscheidung BAG 13, 190 = AP Nr. 89 zu § 3 TO.A für Fälle vorliegender Art ausdrücklich anerkannt worden. Im angefochtenen Urteil sind die Grundlagen für die vorgenommene Schätzung eingehend dargelegt. Entgegen der Ansicht der Revision ist somit ein Verstoß des angefochtenen Urteils gegen diese Vorschrift ebenfalls nicht erkennbar.

3. In materiell-rechtlicher Hinsicht prüft das Landesarbeitsgericht lediglich das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der Gruppe VI b BAT Fallgruppe 11. Dagegen, daß es sich auf diese Prüfung beschränkt, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Seit dem Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 sind für die Angestellten in den Steuerverwaltungen der Länder Sondergruppen geschaffen worden (vgl. BAG 11, 164 = AP Nr. 78 zu § 3 TO.A, BAG 12, 208 = AP Nr. 84 aaO, BAG 13, 190 = AP Nr. 89 aaO, BAG 13, 199 = AP Nr. 90 aaO, BAG 15, 50 = AP Nr. 104 aaO und BAG 15, 163 = AP Nr. 105 aaO). Der Kläger war in der Finanzverwaltung des Landes angestellt. Er war auch Mitarbeiter. Nach der Bemerkung Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen kommt deshalb für ihn nur die Fallgruppe 11 in Betracht.

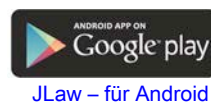
Von Bedeutung für die Entscheidung des Prozesses ist somit die Prüfung, ob der Kläger selbständige Leistungen erbracht hat, und zwar in einem Umfang von mindestens 30 %. Zu dem Begriff der selbständigen Leistungen hat das Bundesarbeitsgericht ebenfalls wiederholt Stellung genommen (vgl. BAG 5, 27 = AP Nr. 9 zu § 1 TO.A sowie AP Nr. 7, 9, 88 und 90 zu § 3 TO.A). An die in diesen Entscheidungen aufgestellten Grundsätze hat sich das Landesarbeitsgericht gehalten.



Da es sich hier durchweg um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, ist die Nachprüfbarkeit durch das Revisionsgericht zudem eingeschränkt (vgl. BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A, BAG 6, 36 = AP Nr. 38 aaO, BAG 14, 231 = AP Nr. 99 aaO sowie BAG AP Nr. 19, 29, 60 und 107 aaO). Das gilt auch für den in der Fallgruppe 11 der VergGr. VI b enthaltenen Hinweis auf Abs. 2 des Klammersatzes der Fallgruppe 1.

Das Landesarbeitsgericht legt für seine Beurteilung ein volles Jahr zugrunde. Das kann ebenfalls nicht beanstandet werden. Es besteht nämlich im Verlauf eines Arbeitsjahres bei dem Finanzamt, bei dem der Kläger beschäftigt ist, ein deutlicher Unterschied im Arbeitsablauf, weil sich die Hauptarbeit in einem Zeitraum von 7 - 8 Monaten auf die Veranlagung erstreckt, während in der übrigen Zeit die Hauptarbeit auf anderen Gebieten liegt. Nach den §§ 22, 23 BAT kommt es auf die überwiegend geleistete Arbeit an. Sind im Laufe eines Jahres so große Unterschiede in der Arbeitsverrichtung festzustellen wie im Streitfall, so muß ein genügend großer Zeitraum herangezogen werden. Dieser kann hier nicht unter einem Jahr liegen (vgl. auch die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des erkennenden Senats vom 26. April 1966, 1 AZR 458/64).

Die Revision verweist zwar mit Recht darauf, daß nach der Rechtsprechung das Vorliegen selbständiger Leistungen nicht deshalb verneint werden kann, weil bei der Arbeit Formulare verwendet werden (vgl. BAG AP Nr. 60 zu § 3 TO.A). Sie erkennt aber, daß das Landesarbeitsgericht hierauf nicht entscheidend abgestellt hat. Das Landesarbeitsgericht unterstellt nämlich, daß die Veran-



lagungsarbeit eine selbständige Leistung ist. Jene vollzieht sich aber nach Formularen. Gegen den vorgenannten Rechtsgrundsatz hat das Landesarbeitsgericht somit nicht verstoßen.

4. Dagegen kann dem angefochtenen Urteil insoweit nicht gefolgt werden, als es bei der Bewertung der Tätigkeit des Klägers die sogenannte Zusammenhangsarbeit zuungunsten des Klägers außer Betracht läßt.

Zum Begriff und zur Bedeutung einer solchen Zusammenhangsarbeit hat sich das Bundesarbeitsgericht wiederholt geäußert (vgl. BAG 7, 125 = AP Nr. 46 zu § 3 TO.A, BAG 9, 269 = AP Nr. 66 aaO, BAG 12, 91 = AP Nr. 82 aaO und BAG AP Nr. 97 aaO). Wenn demgegenüber das Landesarbeitsgericht meint, die Tarifvertragspartner hätten in der 11. Fallgruppe der VergGr. VI b den Begriff der Zusammenhangsarbeit nicht angewendet wissen wollen, so läßt der Tarifvertrag in dieser Richtung nichts erkennen. Eine solche Unterstellung darf deshalb zuungunsten des Arbeitnehmers nicht vorgenommen werden (BAG AP Nr. 4 zu § 1 TVG Auslegung). Zudem ist eine Abtrennung der Zusammenhangsarbeiten in vielen Fällen nicht möglich. Sie liefe auf eine Atomisierung des Arbeitsablaufs hinaus, die aber, wie schon in der Entscheidung BAG AP Nr. 82 zu § 3 TO.A ausgesprochen worden ist, nicht vorgenommen werden darf.

Nach der vorerwähnten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts liegt eine Zusammenhangsarbeit dann vor, wenn es sich um ein unselbständiges Teilstück handelt, das der Hauptarbeit ein- und untergeordnet ist. Solches wird beispielsweise anzunehmen sein für das Fertigen und Lesen von Statistiken, das notwendig ist, um die Hauptarbeit verrichten zu



können, weil eben die Statistik die nötige Grundlage für die Hauptarbeit bietet. (An sich braucht dagegen die Anfertigung von Statistiken noch keine höherwertige Arbeit zu sein.) Um eine solche Zusammenhangsarbeit kann es sich ferner handeln beim Lesen von Akten, das erforderlich ist, um ein Gutachten beispielsweise über eine medizinische Frage oder über einen Rechtsfall abgeben zu können. In diesen Fällen bedingt das Arbeitsergebnis, daß derartige Vorarbeiten von demjenigen zu erledigen sind, der die Haupttätigkeit verrichtet. Man könnte diese Zusammenhangsarbeiten als zwangsläufige Zusammenhangsarbeiten bezeichnen.

Es sind aber auch weitere Fälle von Zusammenhangsarbeiten denkbar: Dem Angestellten, der schwierige Zeichnungen oder schwierige schriftliche Arbeiten zu erstellen hat, kann nicht die Zeit als geringerwertig abgezogen werden, die er beispielsweise für das Anspitzen der Bleistifte benötigt. An sich wäre es zwar möglich, daß dieses Anspitzen durch eine andere Person vorgenommen wird. Wo das jedoch nicht üblich und in der Behördenorganisation nicht vorgesehen ist, muß ebenfalls von einer Zusammenhangsarbeit gesprochen werden. Es ist dazu insbesondere auf die Entscheidung BAG AP Nr. 66 zu § 3 TO.A zu verweisen, in der der Fall behandelt worden ist, daß die Angestellte, die an sich mit höherwertigen Arbeiten betraut war, infolge der Behördenorganisation gezwungen war, auch das geringerwertige Schreiben und die geringerwertige Karteiarbeit selbst zu verrichten.

Für den Streitfall kämen als solche Zusammenhangsarbeiten in Betracht insbesondere das Abheften der Erklärungen samt den Entwürfen der Bescheide und das Paginieren der Akten. Diese Arbeiten



werden in den vom Sachbearbeiter bearbeiteten Fällen auch von diesem erledigt. Es handelt sich also um eine aus der Behördenüblichkeit und Behördenorganisation folgende Zusammenhangsarbeit, obwohl das Abheften und Paginieren durchaus von einer anderen Person ausgeübt werden könnte und sogar eine eigentliche Mitarbeitertätigkeit ist. Diese Zusammenhangsarbeiten dürfen nicht als selbstständige und wenigerwertige Arbeit angesehen und bei der Prozentberechnung abgesetzt werden.

Gleiches gilt von dem Kollationieren und Aufrechnen der Aufstellungen in den 7 b-Fällen. Auch eine solche Arbeit kann zwar von einem anderen gemacht werden als von dem, der die Veranlagung vornimmt. Es ist aber nicht festgestellt, daß es bei dem Finanzamt, bei dem der Kläger tätig war, so gewesen ist. Vielmehr ist es möglich, daß sowohl der Kläger wie auch der Sachbearbeiter die vorgenannten Arbeiten bei den Veranlagungen, die ein jeder von ihnen bearbeitet hat, mit erledigt haben. Dann aber handelte es sich dabei gleichfalls um Zusammenhangsarbeiten, die der höherwertigen Tätigkeit zuzuschlagen sind.

Dem Landesarbeitsgericht ist insoweit ein Rechtsirrtum unterlaufen, als es solche Zusammenhangsarbeiten zuungunsten des Klägers nicht wertet, die nach der Rechtsprechung der Hauptarbeit ein- und untergeordnet sind und deshalb ein unselbstständiges Teilstück derselben darstellen. Es ist möglich, daß das angefochtene Urteil auf diesem Rechtsirrtum beruht. Deshalb muß es aufgehoben werden.

Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, daß auch bei Berücksichtigung der vorgenannten Zusammenhangsarbeiten zugunsten des Klägers der Satz



von 30 % nicht erreicht wird, was für die Annahme selbständiger Leistungen in dem für die Höhergruppierung erforderlichen Umfang ausreichen würde. Deshalb kann der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden. Sie muß also zurückverwiesen werden, damit der Prozentsatz zutreffend festgestellt werden kann.

Dabei wird das Landesarbeitsgericht notfalls auch prüfen müssen, ob alle mit der Veranlagung im Sinne von Zusammenhangsarbeiten zu bewertende Tätigkeiten selbständige Leistungen erfordern, was bisher offen geblieben ist. Insbesondere kann das bei den 7 b-Fällen teilweise zweifelhaft sein. Bei den einzelnen O- und nv-Fällen muß ebenfalls festgestellt werden, inwieweit es sich um selbständige Leistungen handelt, falls es hierauf noch ankommt. Denn auch darüber herrscht zwischen den Prozeßparteien Streit.

Die vorgenannte Frage kann nicht beantwortet werden, bevor nicht der tatsächliche Arbeitsablauf bei diesen Veranlagungsfällen feststeht. Sache der Tatsacheninstanz wäre es, hierzu - möglicherweise durch Besichtigung des Arbeitsplatzes des Klägers - Klarheit zu schaffen; die Vernehmung eines Sachverständigen wird allerdings in diesem Fall kaum erforderlich oder auch nur angebracht sein.

gez. Dr. Schröder Dr. Auffarth Wichmann

Dr. Sinning Dr. Rothweiler

